

## Leibeigene Untertanen.

Unter der Leibeigenschaft stellt sich der Gegenwartsmensch vielfach etwas Falsches vor. Um es vorauszuschicken: es war keine unmenschliche Sklaverei mit mittelalterlicher Folter und menschenunwürdigen Behandlungen im Stile des russischen 19. Jahrhunderts. Man hat auch die Leute weder verkauft, noch verschenkt oder vertauscht. Man hat lediglich Rechte, die man an dem Leibeigenen hatte weiter vergeben.

Am 21. März 1364 hat der Schultheiß Trutmann und seine Frau Luitgard Hab und Gut dem Kloster Herrenalb vermacht, als Gegenleistung für viele von dort empfangenen Güter. Beide waren sie leibeigen.

Neben diesen Leibeigenen, die den größten Teil der Klosteruntertanen ausgemacht haben, gab es noch leibeigene Bauern der Grafen von Eberstein. Man muß schon annehmen, wenn der erste im Ort leibeigen war, daß alle Untertanen es ebenso waren. Im Jahre 1769 gabs in Dobel noch Leibeigene des Grafen von Ebersteins, vielmehr dessen Rechtsnachfolger. Diese Leibeigenen haben sich mit 10% ihres Vermögens aus der Leibeigenschaft losgekauft - was später deren "Zehnten" gegeben hat. Nur der Markgraf von Baden hat sie nicht losgelassen, weil die württembergische Herrschaft das gleiche tat und damit der badischen Herrschaft ihre Einkünfte schmälerte. Hier überschneiden sich die Interessen badischer und schwäbischer Leib- und Grundherren.

Aus diesem Grund kann sich auch am 13. März 1770 der baden-badische Markgraf nicht entschließen, einem Loskaufgesuch zu entsprechen, weil es ihm nach dem schwäbi-

schen Grenzland zu an Austauschleibeigenen mangelte. Der Gernsbacher Amtsvogt, Lassolaye, hatte am 4. Januar 1763 die Loskaufung der leibeigenen, ledigen Magdalene Klenk dem Markgrafen empfohlen, da sie immerhin 150 fl. Vermögen besass und somit 15 fl. Leibeigengeld eingebracht hätte. Wenn sie jedoch leibeigen heiratet, so war der Herr Markgraf besser daran, weil die Mutter die Leibeigenschaft fortpflanzte - mithin ihm alle Kinder leibeigen verblieben wären. Im Jahre 1764 möchte der Hördener Martin Streb seine drei Töchter leibeigen frei machen. Jede kriegt 50 bare Gulden mit und erlegen 15 fl. Der Leibherr gestattet.

Magdalene Beck will den Loffenauer Bauer Christoph Kyre heiraten. Von der Mutter her ist sie leibeigen nach Baden-Baden. Da sie von der Mutter 43 fl. mitbekommt, vom Vater einmal den gleichen Betrag zu erwarten hat, so muß sie aus 86 fl. 8 fl und 37 Batzen Leibeigengeld entrichten und wird frei.

Die Grundherrschaft und die Leibherrschaft können sich decken. Der Grundherr von Dobel war der Ebersteiner - vor dem Verkauf an das Kloster Herrenalb, nachher der Convent von Herrenalb. Der Zehntherr war der Bischof von Speyer. Der Leibherr war also noch zum Teil der Graf von Eberstein. Gerichtsherr war Herrenalb, bezw. ab 1534 Württemberg, dessen Oberamtman in Herrenalb sass und - das sei nur nebenbei erwähnt - der auch gleichzeitig Waldmeister in Dobel gewesen war. Zahlreiche Bauern hatten ihr Hofgut dem Grundherrn übereignet und es dann wieder als Erblehen zurück erhalten. Dafür zahlten sie den "Todfall" - auch kurz der "Fall" genannt. Es war die Abgabe, die man auch Besthaupt nannte und damit das beste Stück Vieh im Stall, das wertvollste Stück der Fahrnisse oder das beste Kleidungsstück des Ver-

1033

storbenen meinte, das bei Eintritt des Todes an den Grundherren zur Abgabe gelangen mußte. Selbst bettelarme Tagelöhner oder Hintersassen entgingen dem "Fall" nicht. Ein blutarmer Moosbronner starb anno 1738 - man nahm ihm den Leinenkittel als Todfall. Ein Müller stirbt im Enztal, um 1700. Man holt bei ihm das beste Pferd als "Fall" weg. 1648 stirbt zu Sulzbach der Hernebauer. Man holt ihm das "Heiretskleid". Im Jahre 1701 ist ein Fremder in der Murg ertrunken, derenweil er betrunken war. Bei der Hinnmühl fand man ihn, eingefroren im Eis auf. 2 fl. und 44 kr. hatte der Versoffene bei sich in der Tasche, was dem edlen Herren zu Eberstein gehörte.

Starb einer ohne Erben zu hinterlassen, so verfiel die gesamte Hinterlassenschaft entweder dem Grundherren oder dem Leibherren

Aus Favorit unweit Kuppenheim erzählt das Volk, daß die Erbauerin, die Markgräfin Sybilla, das umwohnende Landvolk im Frondienst Kieselsteine sammeln ließ, um damit die Außenwände ihres Schlosses zu verkleiden. Jedes Weib und jedes Kind hatte täglich sieben Körbe Kieselsteine aus der Murg zu holen gehabt. Der Bauernkrieg hätte sich dadurch im Murgtal besonders wutvoll entfacht.

Hier werden zwei zeitlich weit auseinanderliegende Ereignisse miteinander vermengt: Bauernkrieg des Jahres 1525 und Schloßbau des Jahres 1725.

Der Bauernaufstand fand seine Nahrung zweifellos in der Leibeigenschaft, den drückenden Frondiensten und in der Art, wie man das untertane Volk zum Kriegsdienst verpflichtet hat. Man holte die Mannspersonen durch Werber vom Felde ab, ohne ihnen nochmals einen Gang zum heimatlichen Herd zu gestatten.

2035

Ein Michelbacher Bauer wird anno 1500 zu den ebersteini-  
schen Landsknechten und Söldnern abgeholt. Da er Pflug und  
Gespann noch zuvor heimbringen wollte und sich dazu zur Wehr  
setzte, hat man ihn erschlagen. Auf's Feld wurde ein Kreuz  
gesetzt, das die Jnschrift trug "Vom Blitze erschlagen".

Wie bereits erwähnt wurde die Leibeigenschaft von  
der Mutter fortvererbt. Da die Kinder "der Mutter nachschla-  
gen" - also in deren Leibeigenschaft eintreten - war es für  
den Leibherren wichtig, "wen" die Leibeigene heiratet. Da-  
her auch der "Brautlauf" (= Hochzeit). Wenn sie einen hei-  
ratet, der dem gleichen Herren nicht leibeigen war, zahlte  
dieser etwas dem eigenen Herren in einer Scheibe Salz, oder  
in einer Pfanne - oder falls er Geld hatte in Bargeld. Wer  
leibeigen geboren war, blieb es bei normalem Verlauf der  
Dinge bis zum Tode, sei es daß er sich hätte loskaufen kön-  
nen. Andererseits konnte ein freigeborener Mann leibeigen  
werden, wenn er sich als Leibeigener dem Grundherren an-  
trägt, um von diesem ein Bauerngut zur Bewirtschaftung zu  
erhalten, das er gegen den Zehnten zeitlebens bewirtschaf-  
ten konnte. Dann wurden allerdings seine Kinder leibeigen.  
Der Leibeigene entrichtete dem Herren jährlich eine kleine  
Abgabe, in Geld, die man Leibzins oder Mannsgült (Gült=  
Steuer) nannte. Zur Entrichtung der Mannssteuer mußte der  
Bauer am Stefanstag persönlich auf dem Schloß des Herren  
erscheinen und die Abgabe ihm persönlich in die rechte  
Hand legen. Nach der Zermonie wurde er mit all seinen Ge-  
nossen so schön bewirtet, daß er nicht selten mehr aus der  
Zehrung herausgeschlagen hatte, als sein ganzes Leibgeld  
ausmachte.

Die Frau mußte das Leibhuhn oder das Zinshuhn  
geben. War sie in den Wochen, so erhielt sie am Tag der

21-100

Niederkunft das Zinshuhn wieder zu einer kräftigen Suppe zurück. Kopf und Kragen behielt aber der Hühnervogt für den Herren oder dessen Amtmann zurück, was als Beurkundung gelten sollte. Weil der Hühnerzins an Fastnacht und an Martini fällig war - also gab die Frau zweimal den Leibzins - so nannte man die Hühner "Fastnachts=oder Martinihühner".

Dienste hatte der Leibeigene kaum zu leisten, sei es, daß er für den Herren fronen mußte, Botengänge abzuleisten hatte oder wenn auf dem Grundstück dringliche Arbeiten zu verrichten waren. Wenns hoch gekommen ist, so geschah solches "alle Schaltjahr einmal".

In der Regel erhob der Leibherr nur das Besthaupt. So heißt es in einer Urkunde aus einem badisch-württembergischen Grenzort: so eine leibeigene Person, sei es Mann oder Weib, stirbt, so fällt der Herrschaft das Roß oder das Kleid, das Rindvieh oder der Leibrock zu.

Doch wird - so heißt es anderswo - zu guter Urkunde niedergelegt - "dafür auch ein ziemlich Geld" entgegengenommen.

Waren Grund- und Leibherr nicht ein und dieselbe Person, so ging die Sache doppelt. Es gab zwischen Grundherren und Leibherren Streitigkeiten, da ersterer nicht willens war, letzterem den Hasen in die Küche zu jagen. Immerhin waren es immer teure Sterbefälle. Ein Aufschrieb aus dem Jahre 1669 heißt: Tritt eine Manns- oder Weibsperson in den Ehestand, so hat sie den Brautlauf zu entrichten, an die Herrschaft, wohin sie leibeigen ist.

Man hat zu unterscheiden:

Zehnherrschaft, Grundherrschaft, Leibherrschaft, Gerichtsherrschaft. Diese 4 können in einer Hand vereinigt sein. Es kann aber auch vorkommen, daß in einem Ort 4 Herrschaften nebeneinander- und durcheinander laufen. In Dobel ist die

1151

Zehntherrschaft das Bistum Speyer, die Grund- und Gerichtsherrschaft ist Herrenalb, später der Herzog von Württemberg, die Leibeigenschaft hatte der Graf von Eberstein inne, später der Rechtsnachfolger Baden.

In Hilpertsau im Murgtal ist es ähnlich. Leibherr war der Ebersteiner, Gerichtsherr und Grundherr der Bischof von Speyer, Zehntherr ebenfalls Speyer. - Michelbach hatte Speyer als Grundherr, Leibherr war der Ebersteiner, später der Graf von Rosenstein, Gerichtsherr und Zehntherr war Eberstein, später Herrenalb. In Sulzbach war Speyer Grundherr, Eberstein Gerichtsherr, Leib- und Zehntherr das Kloster Frauenalb.

Im Jahre 1783 wurde im Lande Baden diese verworrene Wirtschaft aufgehoben und abgelöst. In der Stadt Gernsbach verkündete man die Aufhebung bereits im Jahre 1583. Im Jahre 1798 wurde im Schwabenland durch Lantagsbeschluß die Leibeigenschaft, womit man die drei anderen mit einschloß, aufgehoben. Der dicke Herzog Friedrich war aber nicht dafür zu haben, auf 26 000 Gulden Einkommen auf einem Mal zu verzichten. So blieb in Württemberg beim Alten. Auf den 1. Jänner 1818 wurde die persönliche Leibeigenschaft - 35 Jahre später als in Baden aufgehoben. Bereits am 10. März 1808 haben es die Pfarrer von allen Kanzeln herunter verlesen müssen, daß es des Königs Wille sei den Fall in Zinsgüter zu verwandeln. Daß es aber nicht gar zu hurtig ging, da war der Einspruch des Adels daran schuld gewesen. Zum Teil hat man auch der Vereinigung von Alt- und Neuwürttemberg zugeschrieben. Noch im Jahre 1836 und 1848/49 gab es darum recht stürmische Debatten. Am 1. April 1849 kam das Gesetz zur Beseitigung der auf den Gewannen ruhenden Lasten, am 24. August das über die Jagdlasten und am 27. Juni 1849 das wichtigste - das über die Zehntablösung.